

**Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe  
zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters  
- Inhalt und erste Bewertung -**

**I. Was wurde vereinbart?**

**1. Anhebung des gesetzlichen Rentenalters**

Die Koalitionsarbeitsgruppe hat sich auf der gestrigen letzten Sitzung auf die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 verständigt (Details zu den jeweiligen Rentenarten auf S. 5 des Schreibens von Brauksiepe/Brandner).

Wesentliche Regelungen sind:

- Abschlagsfreier Rentenzugang ab 65 Jahren für Personen mit 45 Versicherungsjahren. Gezählt werden Beitragsjahre aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung (incl. Kinderberücksichtigungszeiten) und Pflege. Ein vorzeitiger Rentenzugang mit Abschlägen soll bei dieser Rentenart nicht ermöglicht werden.
- Rentenzugang mit Abschlägen ab 63 Jahren, wenn 35 Versicherungsjahre vorliegen (Abschläge berechnet auf 67 Jahre, maximaler Rentenabschlag also 14,4 Prozent). Das Rentenalter für langjährig Versicherte wird nicht auf 62 Jahre gesenkt, auch nicht übergangsweise.
- Anhebung des Referenzalters für Erwerbsgeminderte auf 65 Jahre (Abschläge werden also auf 65 berechnet, weiterhin begrenzt auf 10,8 Prozent)
- Niedrigeres Referenzalter für Erwerbsgeminderte mit langen Versicherungsbiografien: bis zum Jahr 2023 können Erwerbsgeminderte mit 35 Versicherungsjahren ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, ab 2023 sind dafür 40 Versicherungsjahre notwendig. Es gilt die enge Definition von Versicherungsjahren (Beitragsjahre aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung incl. Kinderberücksichtigungszeiten und Pflege).

Besonders sei auf die Vertrauensschutzregelungen hingewiesen:

- Vor 1955 geborene Versicherte, die am Stichtag Altersteilzeit verbindlich vereinbart haben, sind von der Altersgrenzenanhebung ausgenommen! Stichtag wird voraussichtlich der 29. November 2006 sein, das ist der Tag des Kabinettsbeschlusses.
- Ausgeschlossen von der Anhebung sind auch Versicherte, die vor dem 2. Januar 2013 Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Vorgeschlagen wird eine Pflicht der Bundesregierung, alle vier Jahre – erstmals im Jahr 2010 – an den Gesetzgeber „zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können“.

Die wirkungsgleiche Übertragung auf das Beamtenrecht wird angestrebt.

### 2. Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe zum Nachholfaktor

Ab 2011 sollen die „ausgefallenen“ Rentenkürzungen nachgeholt werden, und zwar in der Form, dass mögliche Rentenanpassungen halbiert werden. Das heißt: Könnten beispielsweise die Renten im Jahr 2013 um 1 Prozent steigen, wird die Anpassung auf 0,5 Prozent halbiert. Das geht dann so lange, bis die ausgefallenen Rentenkürzungen kompensiert wurden.

### 3. Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe zum Beitragssatz

Vereinbart wurde, dass der Beitrag im Jahr 2007 per Gesetz von zz. 19,5 Prozent auf 19,9 Prozent angehoben werden soll, obwohl nach den Ergebnissen der Vorausschätzung ein Beitrag von 19,7 Prozent ausreichen würde (dieser würde dann per Verordnung festgelegt werden). Dies würde aber dazu führen, dass die Schwankungsreserve bis Ende 2007 wieder fast vollständig aufgezehrt wäre und 2008 ein Beitragsanstieg auf 20,1 Prozent zu erwarten wäre. Mit der Festlegung auf 19,9 Prozent für 2007 kann der Beitrag nach heutiger Schätzung bis 2009 bei 19,9 Prozent gehalten werden.

### 4. Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren

Ende Oktober: Referentenentwurf

voraussichtlich 6. oder 7. November: Verbändeanhörung im BMAS

29. November: Kabinettsbeschluss

14. Dezember: 1. Lesung im Bundestag

31. Januar: Anhörung im Bundestag

Ende März: 2. und 3. Lesung im Bundestag

## II. Kurzbewertung der Vorschläge

1. Die Koalitionsarbeitsgruppe beharrt auf der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67. Diese Entscheidung lehnt der DGB weiterhin ab: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich die Arbeitsmarktlage in den nächsten Jahren und Jahrzehnten so stark verbessert, dass die älteren Arbeitnehmer/innen faire Chancen zur Erwerbsbeteiligung haben werden. Viele Arbeitnehmer/innen schaffen es aus gesundheitlichen Gründen nicht, bis zum 67. Lebensjahr in Erwerbstätigkeit durchzuhalten. Dies wird verschärft dadurch, dass die Arbeitgeber nicht bereit sind, in den Feldern betriebliche Gesundheitsförderung, altersgerechte Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten und Förderung der Fort- und Weiterbildung wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen Älterer zu ergreifen. Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird die Arbeitslosigkeit unter Älteren verschärfen, den Druck aber auch auf Berufsanfänger/innen und jüngere Arbeitnehmer/innen und auf das Lohngefüge erhöhen. Vor allem aber wird die Rente mit 67 unter diesen zu befürchtenden und zu erwartenden Rahmenbedingungen ein reines Rentenkürzungsprogramm sein.

2. Diese Einschätzung wird verschärft dadurch, dass es keine Vorschläge gibt, die zu einer echten „sozialen Abfederung“ der Maßnahmen führen:

- Die arbeitsmarktpolitische „Initiative 50plus“ stellt nur einen Tropfen auf den heißen Stein dar und erfasst nach optimistischer Planung maximal 100.000 Personen (und dies bei 1,1 Millionen Arbeitslosen zwischen 50 und 65 und 600.000 Arbeitslosen ab 55 Jahren). Die Berichtspflicht zum Arbeitsmarkt schließt zwar auch ein, eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die getroffenen gesetzlichen Regelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen bestehen bleiben können. Sie enthält aber keine „Benchmarks“ und keine konkreten Vorgaben, was zu tun ist, wenn sie nicht erreicht werden. Zweifelsohne werden die Berichte aber zu kontroversen politischen Debatten und zu Druck auf die Bundesregierung führen, wenn die arbeitsmarktpolitischen und sozialen Rahmenbedingungen sich nicht verbessern.
- Das Angebot der Bundesregierung, dass Versicherte mit 45 Versicherungsjahren (in der engen Definition als Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege) ab dem Alter von 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können, gleicht die Belastungen durch das höhere gesetzliche Rentenzugangsalter nicht aus. Eine solche Regelung hat zum einen eine geschlechterpolitische Schlagseite: Im Jahr 2004 erreichten 33 Prozent der Männer, aber nur 11 Prozent der Frauen 45 Versicherungsjahre. Zum anderen sind insbesondere Personen mit Lücken in der Erwerbsbiografie benachteiligt, da Zeiten der Arbeits-

losigkeit nicht in die Definition der Versicherungsjahre einbezogen werden sollen.

- Die Koalition will bei der Erwerbsminderungsrente das Referenzalter für die Berechnung grundsätzlich auf 65 Jahre anheben. Dies bedeutet, dass Personen, die zwischen 60 und 65 Jahre erwerbsunfähig sind, (deutlich) höhere Abschläge hinnehmen müssen als bislang. Allerdings sind sie weiterhin auf 10,8 Prozent beschränkt.
- Bei Versicherten mit langen Versicherungsbiografien soll bei der Erwerbsminderungsrente auch weiterhin das Referenzalter 63 Jahre gelten – das heißt, es würde für diesen Personenkreis nicht zu einer Verschlechterung zur heutigen Rechtssituation kommen. Es ist zwar positiv zu bewerten, dass die Koalition generell erkannt hat, dass die Abschläge eine soziale Härte darstellen, die vorgeschlagene Lösung ist aber völlig unbefriedigend: Die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente sind generell unsystematisch, weil sich niemand freiwillig für die Erwerbsminderungsrente entscheiden kann, da für die Bewilligung medizinische Kriterien ausschlaggebend sind.

Warum die Zahl der Versicherungsjahre künftig relevant für die Frage sein soll, mit wie hohen Abschlägen man in die Erwerbsminderungsrente geht, ist systematisch und verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Die großen Unterschiede sind auch deswegen besonders ungerecht, weil der Erwerbsunfähige mit geringeren Versicherungsjahren gar nicht die Wahl hat, länger zu arbeiten, um noch höhere Rentenansprüche zu erarbeiten (anders als bei Altersrenten). Gerade Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und ohnehin geringen Rentenansprüchen werden dadurch also schlechter gestellt.

Beispiel: Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Jahr 2020, Versicherte sind jeweils genau 62 Jahre alt

Versicherter 1, 34 Versicherungsjahre	Versicherter 2, 35 Versicherungsjahre
Abschläge in Höhe von 10,8 Prozent	Höhe der Abschläge: 3,6 Prozent

3. Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der Rente mit 67 sind folgende Verbesserungen an den Vorschlägen der Koalitionsarbeitsgruppe dringend notwendig:

- Verbesserung der Regelungen zur Erwerbsminderungsrente: Genereller Verzicht auf Abschläge; erleichterter Zugang zur Erwerbsgeminderte für Ältere (z. B. Neuregelung der Stundengrenzen, Verzicht auf die Prüfung, ob es eine Teilzeitstelle für teilweise Erwerbsgeminderte gibt).
- Gesetzliche Festlegung von Zielen, die auf dem Arbeitsmarkt bis zur Anhebung der Altersgrenze erreicht werden müssen
- Ausbau der Initiative 50plus; Verzicht auf Kürzungen im Haushalt der Bundesagentur

4. Positiv ist die Entscheidung zum Beitragssatz bewertet. Zwar führt dies zu einer deutlichen Erhöhung des Beitragssatzes um 0,4 Beitragspunkte im nächsten Jahr, schützt uns aber vor weiteren Steigerungen auf 20,1 Prozent im Jahr 2008 und 2009. Ein Beitragssatz über 20 Prozent würde aufgrund der gesetzlich festgelegten Beitragsziele eine erneute Kürzungsdiskussion herbeiführen und zudem die Arbeitnehmer/innen natürlich stärker belasten. Dessen ungeachtet lehnt der DGB es auch weiterhin ab, das Ziel der Beitragsstabilität in den Mittelpunkt zu stellen und das Leistungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich einen hohen Beitrag zur Lebensstandardsicherung zu erbringen, zu vernachlässigen.

5. Der DGB lehnt den vorgeschlagenen Nachholfaktor ab. Er würde dazu führen, dass sich aus der Rentenformel ergebende Rentensteigerungen für mehrere Jahre ab 2011 halbiert werden. Dies würde bedeuten, dass die Rentner/innen weitere Jahre sehr geringe Erhöhungen erhalten und weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt würden. Damit wäre auch ein weiterer Kaufkraftverlust der Renteneinkommen verbunden. Dies halten wir auch wegen der Rückwirkungen auf die Binnennachfrage für sehr problematisch.